

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1782

6.5.1782 (No. 19)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-986508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-986508)

Olden-
bürgische
wöchentliche
Anzeigen.



Montag, den 6 May 1782.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat der Kaufmann und Gastwirth Jürgen Snaaken hieselbst, daß den 12 Febr. d. J. gerichtlich gekaufte Labussche Haus zu Eicksteth beyrn Kirchhof nebst Pertinentiis hinwiederum an Eylert Deltjen zum Grossenmeer unter gewissen Bedingungen verkauft und übertragen.
Die Angabe ist den 2ten Jun. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzley.
- 2) Oltmann Helms und dessen Ehefrau vor dem Eversten, haben ihre bisher bewohnte Kötherey, als das Bohnhans, Garten und Saatländ, auch die neu jugemachten Ländereyen, an ihre Tochter Anne Elisabeth und deren Bräutigam Johanna Hinrich Schnitger erb. und eigenthümlich übertragen.
Die Angabe ist den 13ten Jun. a. c., beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte.
- 3) Auf Anhalten wegl. Wilke Kloppenburgs zum Hammelwardermohr und deren Beystandes wird der daselbst sich aufgehaltene, neulich entwichene Heuermann ihrer Frau, Johann Beckhusen hiemit verabladet, sich binnen zweyen Monaten a dato oder auf den 27 Jun. a. c. beyrn hiesigen Herzogl. Landgerichte persönlich einzufinden, und auf die wegen der nicht gehaltenen Heuer und den beschädligen Schaden wider ihn angebrachte Klage gehdrig zu antworten; mit der Verwarnung, daß im Fall seines Ausbleibens nach Vorschrift der Rechte verfahren werden soll.
- 4) Hinrich Christoph Hilbers hat seine in Develgdanne belegene Häuser, Stall und Pertinentien, bereits in No. 1776. an seinen Stiefvater Kaufmann Meyerholz zu Develgdanne verkauft und abgetreten.
Die Angabe ist den 31sten May a. c., beyrn Herzogl. Develgdannischen Landgerichte.
- 5) Wann der Hausmann Claus Bülle, zu Hannover, sich der Verwaltung seiner Güter freywillig begeben hat, und auf dessen Ansuchen dessen Ehefrau zur Curatrixin derselben unter Beystandschafft Johann Kassebohms zu Mogen, Hermann Eyben zur Ollen und Johann Wenke daselbst, gerichtlich bestellet worden: als wird solches männiglich hiedurch kund und bekannt gemacht, und mit Claus Bülles eigener Genehmigung, jedermann alles Ernstes und bey Verlust seiner Forderung gewarnet, sich mit demselben ohne Vorwissen und Genehmigung seiner Ehefrau und deren gerichtlich bestellter Beystände, in keine gefährliche Handlung weiter einzulassen, noch weniger ihm einige Gelder anzuleihen oder das mindeste zu creditiren; massen alle solche Handlungen nicht nur für null und nichtig angesehen, sondern auch die Contravenienten überdies dem Befinden nach dafür angesehen und nachdrücklich bestrafet werden sollen.
- 6) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß nach dem Johann Vogelgang sen. nunmehr mit Tode abgegangen, die unter ihm und seinem Sohn Johann

Vogelsang jun. getroffene und im Monat Febr. 1777. kund gemachte Vereinbarung, Innhalt derselben keiner von ihnen auf die unter sich getheilte Güter Schulden zu machen befugt seyn solle, dadurch wieder aufgehoben worden, und mithin Johann Vogelsang jun. die freye Disposition über seine Güter wieder erhalten habe.

- 7) Des Jürgen Brauen Concursgut, bestehend in zweyen auf Johann Berend Gruben Ban zum Frieschenmoor belegenen Ackerstellen soll wegen nicht bezahlten Edeschillings auf des Eders Gefahr, Schaden und Kosten am 4ten Jun. in Claus Roggen Wirthshaus verkauft werden.
- 8) Wider Eylert Röbbers Wittwe und Erben, Hänsling und Anbauer zu Osterschepse in der Bogtey Zwischenahn, ist Schuldenhalber, bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concur erkant.

(1) Die Angabe ist den 29sten May. (2) Deduction den 12ten Jun. (3) Priorität: Urtheil den 27sten Jun. (4) Vergantung oder Edse den 13ten Jul. a. c.

- 9) Hinrich Thöle hat seine zu Dörlingen belegene Brinkhörey solcaendermassen stückweise, als (1) an Albert Kopmann das Haus und den kleinen Garten, ferner einen Garten von 2 Scheffel Saat, woran Hinrich Oltmann und Johann Mühle benachbaret, 2 Scheffel Saatland auf der Wehme, zwischen Hinrich Sommers und Gerhard Meyers Ländereyen, und die Hälfte des Kampfs, woran Johann Dierk Wenke benachbaret; (2) an Wilm Ulrich die zweyte Hälfte des letztbenannten Kampfs und (3) an Berend Poppe einen Kamp, woran dieser und Johann Gutzeit benachbaret, verkauft.

Die Angabe ist den 13ten Jun. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

- 10) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß des Gastwirths Bischofs Wittwe hieselbst ihr an der langen Strasse zwischen der Wittwe Pappen und Menten Häusern belegenes Haus und Zubehör, auch allerhand Hausgeräth, am 13ten Juny h. a. in ihrem gedachten Wohnhause öffentlich verkaufen zu lassen gesonnen, falls aber für das Haus nicht hinlänglich geboten wird, selbiges zu verheuern, und können demnach Liebhaber sich gedachten Tages und Ort, Morgens um 9 Uhr einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten. Alle diejenigen aber, die an das zu verkaufende Haus einigen An- und Bespruch zu haben vermeynen, sollen sich damit am 11ten Juny, bey Strafe ewigen Stillschweigens in Curia anzugeben schuldig seyn.

Decretum Oldenburg in Curia, den 3ten May 1782.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 11) Es soll zu einem neuen Kästerhause zu Neuenbrock die Lieferung der nöthigen Materialien an Eichen und Lannenholz, Steinen und Kalk, ingleichen die dazu erforderliche Zimmer, Mauer, Schmiede, Gläser und Deckerarbeit am 14 May d. J. Nachmittags um 2 Uhr in Johann Hinrich Segebaden Wirthshaus bey der Neuenbrocker Kirche den Mindestfordernden zugebungen werden. Diejenigen, welche dergleichen Lieferungen und Arbeiten annehmen wollen, können sich am besagten Tage und Ort einfinden und die Conditiones vernehmen.

Elßsteth, den 27 April 1782.

Gähler.

Ad Requisitionem.

- 12) Es hat ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt, bey herannahender zu Betreibung der Weiden bestimmter Zeit, aus Obrigkeitlicher Fürsorge für das allgemeine Beste, und um, unter anzuhoffenden gnadenreichen Beystand des Höchsten, möglichst zu verhüten, daß wenn etwa eine ansteckende Seuche unter dem Hornvieh an einem oder andern benachbarten Orte annoch grassiren möchte, solche durch Hereinbringung des aus der Fremde kommenden Viehes, nicht auch in dießseitiges, von jenem landverderblichen Uebel seit beynabe Jahresfrist, Gott Lob! völlig befreinetes Gebiet, aufs neue verschleppt werde, nachstehende Verordnung ergehen, und selbige, sowol zu ihrer Bürger und Untergehörigen, als auch Fremde, insbesondere der Viehhändler Nachricht, öffentlich bekannt machen, auch gehöriger Orten in der Stadt, deren vier Cowen, und dem dazu gehörigen Gericht Borgfeld, anschlagen zu lassen, nöthig erachtet. 1) Aus den von der Viehsenche wirklich insicirten, deshalb verdächtigen, oder auch solchen auf eine Stunde gehens nahe gelegenen Orten, soll keinerley Hornvieh, selbst wenn Gesundheits-Certificate dabey sich befänden und produciret würden, in das hiesige Gebiet eingelassen noch angenommen werden. Dahingegen wird

2) Die Einbringung des Hornviehes aus völlig gesunden Orten zwar gestattet, jedoch müssen dabei beglaubte und beschworne Attestate der Obrigkeit des Orts, woher solches Vieh kommt, produciret werden, in welchen enthalten ist: a) Der Name des Eigenthümers, b) die Anzahl, Farbe, Beschreibung und Abzeichen des Viehes, c) Die Versicherung, daß in dem Orte, von wannen das einzubringende Vieh kommt, seit wenigstens drey Monaten keine ansteckende Seuche verspüret worden, selbiger keinem mit der Krankheit behafteten, oder dieserhalb verdächtigen Orte, auf eine Stunde gehens nahe gelegen sey, das Vieh auch seit drey Monaten wirklich an dem in dem Attestate benannten Orte gestanden habe. 3) Muß das solchergestalt anher zu bringende Vieh auf der gewöhnlichen, oder der in dem darüber ertheilten Paß von der Obrigkeit vorzuschreibenden sichersten Route bleiben, und darf von solcher nicht ab, noch einigerley Nebenwege getrieben werden, wie denn auch alle von der Seuche inficirte, oder derhalben verdächtige Orte, auf eine Stunde gehens müssen vermieden, und über die genommene Route die Attestate der Beamte von Ort zu Ort produciret werden. 4) Soll das anherkommende Vieh so lange außer den Gränzen stehen bleiben, bis die dabei befindlichen Attestate von denen, welche das Vieh hereinzubringen verlangen, nach Beschaffenheit der Route, dem Herrn Richter zu Borgfeld, oder dem Herrn Vorstadts, Herrn, oder dem Herrn Gshgräfen überliefert, die Weiden, in welche es getrieben werden soll, angezeigt, und nach vorabgegangener genauen Untersuchung, wegen Herculassung oder Zurückweisung des Viehes, der Wache, den Postirungen und Sauegardes die behüfigen Ordres ertheilet sind. 5) Wird kein Hornvieh, bey welchem nicht dergleichen in allen Stücken, nach obiger Vorschrift eingerichtete, und von Ort zu Ort attestirte Pässe befindlich sind, dahier zugelassen; diejenigen aber, so Vieh, welches mit dergleichen Pässen versehen, anherzubringen, sind 6) Verbunden, sothane Pässe, erforderlichen Falles, dahin eidlich zu bestärken, daß das darin benannte Vieh unterwegs nicht verwechselt, noch vertauschet, auch seitdem in obbestimmter Entfernung einer Stunde gehens keine von der Viehseuche inficirte, oder derhalben verdächtige Orte passiret, dessen keines crepiret, oder irgend ein Merkmal der ansteckenden Krankheit daran verspüret sey. 7) Bleibt die Einbringung alles und jeden Hornviehes zu Wasser, sowol die Weser herunter als herauf, nach wie vor, gänzlich verboten. 8) Haben die hiesigen Bürger und Eingewohnten, welche die öffentlichen Weiden in hiesigem Stadtgebiete mit ihrem Vieh zu betreiben gedenken, von dem, so etwa erst angekauft seyn, oder außershalb der Stadt und deren Gebiet auf Fütterung gestanden haben möchte, die behörigen eidlischen Pässe zu produciren; von dem übrigen aber, vorkommenden Umständen nach, entweder auf ihren geleisteten Bürger Eid schriftlich zu attestiren, oder aber eidlich zu erhärten, daß selbiges, so viel ihnen bewußt, völlig gesund, auch in drey Monaten bey keinem an der Viehseuche kranken oder deshalb verdächtigen Vieh, noch auch binnen dieser Zeit an solche Derter gekommen, die mit der Viehseuche behaftet, derenthalben verdächtig, oder einem inficirten Orte auf eine Stunde gehens nahe gelegen seyn. Möchte aber jemand, wer derselbe auch sey, sich beynommen lassen, vorstehender Verordnung zuwider, einiges Hornvieh in diese Stadt oder deren Gebiete, heimlich einzubringen, einzulassen, oder anzunehmen, so soll derselbe nachdrücklichst und willkürlich schwer, auch, dem Befinden nach, am Leibe, oder mit schimpflicher Haft unausbleiblich gestraft, das heimlich oder unerlaubter Weise hereingebrachte Vieh aber, befindlichen Umständen nach, entweder getödtet, oder von dem Hereinbringer zurückgeschafft werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Publicatum Bremen, den 22. April 1782.

Zweyte Bekanntmachung.

Reg. canzley. Wegen weyl. Justizraths Pasor Aug. d. 13 May. Deb. d. 30. Ur. d. 18 Jun. Berg. d. 4 Jul. Neuenb. Lger. 1) Verkauf Meiner Dancken Kinder der Ländereyen d. 14 May. Aug. d. 13. 2) Desgl. Eilert Krusen Kinder d. 15 May Aug. d. 13. 3) In Jürgen Jürgens Concurß Aug. d. 15 May. Deb. d. 29. Präf. urt. d. 13 Jun. Rße d. 29. 4) In Jasper Meyers Concurß Aug. d. 15 May. Deb. d. 29.

Präf. unt. d. 13 Jun. Ldfe d. 29. Delmenh. Lger. Wegen Engelle Buschmanns an Ahlert Rodiek verkauften Stäte Ang. d. 15 May. Oldenb. Stadtmag. Wegen der Wittwe Schindfeldin an den Bleichschläger Flock verkauften Bude Ang. d. 14 May. Delmenh. Mag. Verkauf des Stieckenschen Wohnhauses d. 18 May. Ang. d. 16.

Oldenburger Getralde = Preise.

Burster Kocken	-	-	-	76 Rthlr. Louisd'or.
Feyerscher Wintergärsten	-	-	-	45
Commergärsten	-	-	-	45
Hadelor Haber	-	-	-	30

J. D. Olde.

II. Privatsachen.

- 1) Des von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Köln privilegirten berühmten Zahnarztes Johann Georg Hödler, nachgelassene Wittwe, welche sich zu andern Zeiten hieselbst bereits aufgehalten, und im Zahnausnehmen, Reinmachen, auch dem Einsetzen elfenbeinerter Zähne Proben ihrer Geschicklichkeit, Kenntnisse und Erfahrung abgelegt hat, hält sich mit Oberlicher Bewilligung anitz hieselbst wieder auf, und offeriret ihre Dienste in allen denjenigen Fällen, welche in dem gedruckten besonders ausgegebenen Placat benannt find. Sie logiret bey der Wittwe Bischofs an der langen Strasse.
- 2) Johann Gerhard Eilers hieselbst hat von seiner Pupillen Geldern 50 Rthlr. zinsbar gegen gehörige Sicherheit zu belegen. Die Debitoren des verstorbenen Perückenmachers Gloystein müssen an ihn in 8 Tagen ihre Schuld bey Vermeidung der Klage zuverlässig abtragen.
- 3) Claus Meier zu Dalsper hat sofort als Vormund 175 Rthlr. Gold zinsbar zu belegen.
- 4) Die Herren Bevollmächtigten der, wegen Calenbergischer Wittwen, Pflugschaft, professirenden Genossen verlangen eine Nachricht: 1) Wie viel ein jeder eingeschossen; 2) ob der diesjährige Februar Termin, als der 28ste Beitrag abgetragen; 3) wie viel eigentlich dafür bezahlet worden. Es wird also nöthig seyn, daß ein jeder gedachter Genossen solche Nachricht, in soweit es nicht bereits geschehen, ohne allen Zeitverlust an den Herrn Justizrath Wardenburg nach Oldenburg sende, auch hieselbst jemand bestelle, dem das erforderliche ein drittel Pr. entrichtet, und das weiter vorkommende communiciret werden könne.
- 5) Diederich Anton Abdiicks zu Hollwarden und Johann Ulfmann et Conf. sind gewillet, am 15 May a. c. in D. N. Abdiicks Behausung 16 Stück milchende Kühe, worunter 4 durchgeseucht, 6 Stück zweyjährige Ochsenrinder, 6 Stück Kuh- und Ochsenrinder, 3 Starcken, 3 Zugpferde, worunter eins mit Füllen, 2 Enten, worunter ein Hengstfüllen, einen beschlagenen Wagen, auch sonst allerhand Haus- und Ackergeräth durch den Herrn Berganter verkaufen zu lassen.
- 6) Eine Herrschaft in der Stadt suchet gegen Johannis eine gute Amme. Nähere Nachricht davon giebt die Hebamme Steffens.

Todesfall.

Der Herr Holzvogt Ashauer zu Delmenhorst ist verstorben.

Beförderung.

Der bisherige Untergerichtsanwalt, Herr Christian Specht, ist unter die Obergerichtsanwälde aufgenommen.

Albert Dencker ist wegen des von einem auf dem Felde gelegenen Pfluge gestohlenen Eisens auf einen Monat ins Zuchthaus gesetzt worden.

